



Satzung

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Zweck und Sitz	1
2. Aufgaben und Ziele	2
3. Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
4. Gliederung.....	4
5. Die Organe	5
6. Die Mitgliederversammlung.....	5
7. Das Präsidium	8
8. Die Fachkommissionen	9
9. Der Rechtsausschuss /Die Schlichter	9
10. Die Kassenprüfer.....	10
11. Sofortmaßnahmen, Nachbestellung	10
12. Die Aktivensprecher	11
13. Leichtathletikjugend des LVSA.....	11
14. Die Auflösung des Verbandes.....	11
15. Satzung und Ordnungen	12
16. Inkrafttreten	13

1. Name, Zweck und Sitz

1.1 Der Leichtathletik-Verband Sachsen-Anhalt e. V. (kurz genannt LVSA) ist ein Fachverband und die Organisation der dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) angehörenden Leichtathletikvereine zur Pflege und Förderung der Leichtathletik im Land Sachsen-Anhalt.

1.2 Der LVSA ist Mitglied im LSB Sachsen-Anhalt und gehört dem Deutschen Leichtathletik-Verband e.V. (DLV) an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

1.3 Der LVSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der LVSA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des LVSA ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des LVSA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des LVSA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitgliederversammlung kann für das Präsidium, für Fachwarte und den Leiter der Startrechtsstelle für dessen Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) beschließen.

1.4. Der LVSA ist politisch und weltanschaulich neutral.

1.5. Der LVSA hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.6. Das Geschäftsjahr des LVSA ist das Kalenderjahr.

1.7. Soweit in dieser Satzung männliche Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten die Bestimmungen auch für weibliche Funktionsträger.

2. Aufgaben und Ziele

Der LVSA stellt sich folgende Aufgaben und Ziele:

2.1 Einheitliche Ausrichtung der Leichtathletikveranstaltungen im Land Sachsen-Anhalt unter Einhaltung der Regeln und Bestimmungen des DLV und der World Athletics (WA)

2.2 Planung, Organisation und Durchführung von Landesmeisterschaften und Wettkämpfen in Koordination mit den Mitgliedsvereinen sowie die Ausrichtung der in Sachsen-Anhalt stattfindenden Deutschen Meisterschaften, Regionalmeisterschaften, Auswahl- und Vergleichskämpfe in Verbindung mit den örtlichen Ausrichtern

2.3 Auswahl, differenzierte Förderung und Betreuung der Leistungskader im Nachwuchsleistungssport

2.4 Förderung und Pflege des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports, insbesondere aber der Kinder- und Jugendarbeit

2.5 Erarbeitung des Jahresterminkalenders

2.6 Erstellung der alljährlichen Bestenlisten sowie die Anerkennung und Registrierung von Landesrekorden

2.7 Planung und Durchführung der Trainer- und Übungsleiteraus- und -fortbildung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Sportart Leichtathletik

2.8 Unterstützung von Angeboten des Gesundheits- und Rehabilitationssports sowie der allgemeinen Fitness

2.9 Entscheidung in Streitfällen zwischen den Organisationseinheiten und Mitgliedern des Verbandes

2.10 Vertretung des LVSA im LSB, im Mitteldeutschen Leichtathletik-Verbund und im DLV und deren Ausschüssen und Kommissionen.

2.11 Der LVSA ist offen für alle an Leichtathletik interessierten Vereine.

2.12 Der LVSA verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

3. Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des LVSA können gemeinnützige Vereine und Gemeinschaften werden, in denen Leichtathletik betrieben wird oder die sich mit der Leichtathletik verbunden fühlen und die Satzung des LVSA anerkennen und dem LSB Sachsen-Anhalt angehören.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach schriftlichem Antrag bzw. per E-Mail, der Name, Anschrift und Mitgliederzahl des Vereines sowie eine Begründung des Gesuches enthalten soll.

3.2 Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des LVSA und DLV.

3.3 Die Mitglieder sind berechtigt,

- durch Delegierte bei der Mitgliederversammlung des LVSA mitzuarbeiten und Anträge zu stellen,

- unter Beachtung der Regeln und Bestimmungen an den Veranstaltungen des LVSA und DLV teilzunehmen.

3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung des LVSA beschließt.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung des LVSA beschließt.

3.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen oder Auflösung des Vereins.



Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist bis zum 30. November des Jahres schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei wiederholten und massiven Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des LVSA sowie bei verbandsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss binnen einer Woche die Entscheidung des Rechtsausschusses beantragen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Verein

- mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als zwei Jahre in Verzug ist,
- seine Gemeinnützigkeit verloren hat,
- aus dem LSB ausgeschlossen wurde oder
- ausgetreten ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LVSA unberührt. Eine Rückerstattung von entrichteten Beiträgen ist nicht möglich.

4. Gliederung

4.1 Die Mitgliedsvereine des LVSA können zum Zwecke der gemeinsamen Wettkampfplanung und Wettkampfdurchführung sowie zur Durchführung von regionalen Meisterschaften Kreisfach- und Regionalverbände bilden.

4.2 In den Kreisfach- bzw. Regionalverbände können alle Vereine erfasst werden, um die Aufgaben und Ziele des LVSA im jeweiligen Territorium zu verwirklichen.

Darüber hinaus gebildete Interessengemeinschaften zur Förderung der Leichtathletik bleiben davon unberührt.

4.3 Diese Kreisfach- bzw. Regionalverbände sind den Weisungen des LVSA unterworfen, soweit es sich um Fragen handelt, deren Regelungen dem LVSA obliegt.

4.4 Der LVSA kann zur Umsetzung seiner satzungsmäßigen Ziele Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, in dem insbesondere die Satzung, die Gesellschaftervertreter.



5. Die Organe

Die Organe des LVSA sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Fachkommissionen
4. Rechtsausschuss

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des LVSA findet mindestens jährlich einmal statt und wird durch das Präsidium einberufen. Das Präsidium muss vier Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich oder per elektronische Post an die zuletzt von den Mitgliedern mitgeteilten Adresse einladen.

6.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

6.3 Die Mitgliederversammlung des LVSA setzt sich mit je einer Stimme zusammen aus

6.3.1 den Delegierten der Mitgliedsvereine (für je 200 gemeldete Leichtathleten einen Delegierten und je weitere angefangene 200 einen weiteren),

6.3.2 den Mitgliedern des Präsidiums,

6.3.3 den Fachwarten,

6.3.4 den Aktivensprechern,

6.3.5 dem Ehrenpräsidenten,

6.3.6 den Ehrenmitgliedern.

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist die in der Vereinsdatenbank des LSB (IVY) per 01.01. des lfd. Jahres gemeldete Mitgliederzahl.

6.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann das Präsidium einberufen, wenn das Interesse des LVSA es erfordert. Das Präsidium muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte und einer Begründung beantragt wird. Die außerordentliche



Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Sie hat die gleichen Rechte wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

6.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums (Ausnahme: Vizepräsident Jugend) und die Fachwarte: Fachwart Reha-, Fitness und Gesundheitssport, Kampfrichterwart, Statistikwart, Laufwart, Lehrwart, Pressewart, Rechtswart, Seniorenwart, die Beisitzer des Rechtsausschusses, die Schlichter sowie die Kassenprüfer.

Der Fachwart für Kinderleichtathletik wird vom Leichtathletikjugendtag gewählt.

Die Gewählten bleiben für die Dauer der Wahlperiode von vier Jahren und darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Stimmberechtigt sind alle unter Ziffer 3 genannten ab 16 Jahre und wählbar alle volljährigen Mitglieder eines dem LVSA angehörigen Verein.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Präsidiums, einer der Fachwarte oder ein anderer gewählter Funktionsträger aus, so kann das Präsidium eine andere Person bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

Für die nachgewählten Präsidiumsmitglieder, Fachwarte und anderen Funktionsträger endet die Amtsperiode mit der Neuwahl des Präsidiums.

Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den in der Satzung des LVSA genannten Voraussetzungen (§ 6.5.) gerecht werden, ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ist auch wählbar, wer auf der Versammlung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. Die Wahlen erfolgen verdeckt und sind einzeln oder im Block entsprechend der in der Satzung des LVSA festgelegte Reihenfolge durchzuführen, soweit die Mitgliederversammlung nicht in zulässiger Weise für jeden Wahlgang eine andere Verfahrensweise beschließt.

Wird nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben oder Vorzeigen der Stimmkarte erfolgen.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist im erforderlichen zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung

6.6 Die Mitgliederversammlung erlässt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des LVSA.

Sie ist zuständig für:



- die Regelung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht vom Präsidium zu realisieren sind,
- die Wahlen, Beschlussfassung über Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen der Wahl des Vizepräsidenten Jugend), der Fachwarte (ausgenommen der Wahl des Fachwarts für Kinderleichtathletik), der Mitglieder des Rechtsausschusses, der Schlichter und der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes,
- die Bestätigung der Jahresabrechnung, die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr, der zugleich Rahmenvorschlag für das darauffolgende Jahr ist,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die nicht Anpassung an das DLV-Recht sind,
- Beschlussfassung über die Ernennung der Ehrenpräsidenten und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im LVSA auf Grundlage der gültigen Ehrungsordnung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- die Beschlussfassung über die Erhebung der Verbandsbeiträge.

6.7. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und die im § 5 angegebenen Organe des LVSA.

6.8. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vorher, Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 5 Tage vorher dem Präsidium des LVSA vorliegen. Die Anträge müssen schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten.

6.9. Alle zur ordentlichen Mitgliederversammlung form- und fristgerecht eingereichten Anträge

sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Delegierten über ihre Vereine, den anderen

Stimmberechtigten direkt zur Kenntnis zu bringen.

6.10. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht form- und

fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

6.11. Dringlichkeitsanträge können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes, aber nicht in technischen Fragen mit der Absicht auf Änderung der Wettkampfordnung oder der DLO gestellt werden.



6.12. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit kurz begründet und gegebenenfalls ein anderer Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen hat.

6.13. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.

6.14. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern (Abänderungsanträge), sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen, wenn sie in schriftlicher Form dem Verhandlungsleiter vorgelegt werden.

6.15. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Änderungen der Satzung müssen mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

6.16. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die Wahlen und Beschlüsse aufzuführen sind. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Vereinen und den unter 6.3.2 bis 6.3.6 genannten Personen innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Landesverbandes von einem Delegierten der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail Einspruch eingelegt wird.

6.17. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium des LVSA in seiner nächsten Sitzung, wenn kein anderes Verfahren festgelegt wurde.

7. Das Präsidium

7.1 Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Präsident als Vorsitzender
- der Vizepräsident Struktur- und Entwicklungsfragen
- der Vizepräsident Finanzen
- der Vizepräsident Leistungssport
- der Vizepräsident Wettkampfororganisation
- der Vizepräsident Breitensport
- der Vizepräsident Jugend



7.2 Vorstand im Sinne der § 26 des BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.

8. Die Fachkommissionen

8.1 Zur Unterstützung der Arbeit und zur sportfachlichen und sportorganisatorischen Entscheidungsfindung in Teilbereichen kann das Präsidium Fachkommissionen berufen.

8.2 Die Vorsitzenden der Fachkommissionen sind die für diesen Aufgabenbereich zuständigen Präsidiumsmitglieder oder Fachwarte. Die Vorsitzenden der Fachkommissionen schaffen sich selbstständig für die Umsetzung ihrer Aufgaben spezifische Kommissionen.

8.3 Die Fachkommissionen nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Bei der Lösung ihrer Aufgaben haben sie die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten. Die Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Bestätigung des Präsidiums.

9. Der Rechtsausschuss /Die Schlichter

9.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV, der Verwaltungsordnung und der Schlichtungsordnung des LVSA ausgeübt.

9.2 Der Rechtsausschuss besteht aus dem Rechtswart als Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dabei dürfen die Beisitzer nicht dem gleichen Verein angehören.

9.3 Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende sollte zu einem Richteramt oder einem höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinen anderen Organen oder ständigen Fachkommissionen des Verbandes angehören. Davon unbenommen ist die Teilnahme in der Mitgliederversammlung.

9.4 Die Mitgliederversammlung des LVSA wählt zwei Schlichter. Sie dürfen nicht demselben Mitgliedsverein angehören.

9.5 Der Rechtsausschuss kann die in der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen aussprechen, wie:



- Ermahnung
- Auflage
- Geldbuße
- befristete oder dauernde Wettkampfsperre
- befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletikgemeinschaft für den Wettkampfbetrieb
- befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes
- Ausschluss

9.6. Der Rechtsausschuss ist befugt, einem Beteiligten eines Verbandsverfahrens nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

10. Die Kassenprüfer

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder einer der Fachkommissionen des LVSA sein.

10.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buch- und Kassenführung des LVSA ständig zu überwachen und die Jahresabschlussberichte zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben mindestens zu zweit wahr. Für die Kassenprüfung ist die Anwesenheit von mindestens 2 Kassenprüfern erforderlich.

10.3 Die Buch- und Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.

11. Sofortmaßnahmen, Nachbestellung

Nimmt ein Mitglied des Präsidiums, ein Fachkommissionsleiter oder ein Mitglied des Rechtsausschusses seine Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß wahr, ist die Mitgliederversammlung berechtigt, dieses Mitglied von seiner Tätigkeit zu entbinden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und muss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu hören, kann aber nicht mitstimmen.

Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 6.5. der Satzung



12. Die Aktivensprecher

Der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin vertreten die Interessen der Aktiven in den Fachkommissionen und in der Mitgliederversammlung des LVSA. Sie unterstützen sie in ihren Bestrebungen um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Aktiven und der Verbandsführung. Der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin werden aus dem aktuellen oder ehemaligen Kreis der Bundes- und Landeskader, die in den zurückliegenden vier Jahren an internationalen und nationalen Meisterschaften (Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutschen Meisterschaften) teilgenommen haben, von diesen, für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt unter Bekanntgabe der Wahlvorschläge und entsprechender Bereitschaftserklärung. Die Durchführung der Wahl auf schriftlichen Weg und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses wird von der Geschäftsstelle des LVSA vorgenommen. Gewählt wird derjenige männliche Bewerber und diejenige weibliche Bewerberin, der bzw. die im einfachen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt, kann eine Kooptierung durch das Präsidium durchgeführt werden.

13. Leichtathletikjugend des LVSA

Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren und die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugend-Abteilungen der Vereine des LVSA bilden die Leichtathletikjugend des LVSA (LJSA). Die LJSA ist organisatorisch und finanziell unabhängig vom LVSA. Das nähere bestimmt die Jugendordnung.

14. Die Auflösung des Verbandes

14.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung muss durch das Präsidium wenigstens 4 Wochen vorher unter Angabe des Tagungsortes, des Zeitpunktes und des Hinweises auf den Antrag zur Auflösung einberufen werden.

14.2 Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

14.3 Das Präsidium hat bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes kein Stimmrecht.

14.4 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V., der

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

15. Satzung und Ordnungen

15.1 Satzung, Bestandteile der Satzung und Ordnungen des LVSA sind so zu fassen, dass sie den IWR, der DLV Satzung und den DLV Ordnungen, sowie der LSB Satzung und den LSB Ordnungen nicht widersprechen.

Der LVSA behält sich ausdrücklich abweichende Regelungen vor, wenn dies spezifische Besonderheiten erfordern. Für diesen Fall gelten die Regelungen des LVSA als die spezielleren und damit vorgehenden Regelungen.

15.2 Folgende Ordnungen haben satzungsergänzenden Charakter:

- a) Verwaltungsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Schlichtungsordnung des LVSA
- d) Finanzordnung des LVSA
- e) Ehrungsordnung des LVSA
- f) Jugendordnung des LVSA
- g) Gebührenkatalog des LVSA
- h) Kampfrichterordnung des LVSA
- i) Reisekostenordnung des LVSA

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des LVSA. Änderungen dieser Ordnungen stellen demzufolge keine Satzungsänderungen dar. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

15.3 Der LVSA wendet darüber hinaus folgende Regelungen an:

- a) Internationale Wettkampfbestimmungen (IWR) einschließlich der Nationalen Bestimmungen
- b) World-Anti-Doping-Code der WADA
- c) Deutsche-Leichtathletikordnung (DLO)
- d) DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)
- e) DLV-Jugendordnung (JGO)
- f) DLV-Kampfrichterordnung (KRO)
- g) DLV-Lehrordnung (LEO)



- h) DLV-Gebührenordnung (GBO)
- i) Ethik-Code des DLV

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Ordnungen zu erlassen.

16. Inkrafttreten

Änderungen der Satzung treten unmittelbar mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen von Ordnungen (15.2 a- i) treten von dem Zeitpunkt in Kraft, wie ihn die Beschlussorgane jeweils beschließen.